

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

ING. STREIT Bau Ges.m.b.H.
Rohrfeldgasse 18
2353 Guntramsdorf



MDS1-V-05736/032

Beilagen

1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhmd
Telefon: 02742/9005-349 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Andrea Gressl

02742/9005-

Durchwahl

34315

Datum

04. März 2026

Betrifft

Guntramsdorf, L2098, Mödlinerstraße 15 zwischen den Firmenzufahrten der Firma Axalta, Ing. Walter STREIT Bauges.m.b.H, Abbruch und Neuherstellung der Einfriedung, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Guntramsdorf:

Art der Arbeiten: Abbruch und Neuherstellung der Einfriedung
Straße: L2098, Mödlinerstraße 15 zwischen den Firmenzufahrten der Firma Axalta
Zeitraum: 9.3.2026 bis 24.4.2026
Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:
Bauleiter Gerald Weiler, Tel. Nr. 0664 4547430

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. ☒ Die Arbeiten sind innerhalb von 30 Arbeitstagen von **9.3.2026 bis 24.4.2026** in einem Zug auszuführen.

1. Die verantwortliche Person (**Bauleiter Gerald Weiler, Tel. Nr. 0664 4547430**) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
2. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
3. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
4. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereichs arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Pkt. 5.12 tragen.
5. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
6. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
7. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
8. Bei Wegfall der Erfordernisse sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
9. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVzVO entsprechen.
10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichen besitzen.
11. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO)
 - im Mittelformat 1 (Ø 96 cm, Freiland)
 - Mittelformat 2 (Ø 67 cm, Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformats bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

12. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
13. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
14. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
15. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
16. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen dürfen nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
17. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrechtzuerhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
18. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
19. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
20. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
21. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.
22. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten oder Ähnliches unverzüglich zu verschließen, oder abzusichern und befahrbar zu halten, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.

23. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

☒ auf der gesamten Fahrbahn – während und außerhalb der Arbeitszeit

24. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.

25. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

26. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.

27. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.

28. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette bzw. Arbeitsgrube oder Ähnliches:

☒ im Gehsteigbereich verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten

29. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

30. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.

31. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u. dgl.) standfest abzuschränken.

32. Abschränkungen sind durch rotweiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist

33. Der Fußgänger- bzw. Radverkehrs ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:

☒ auf einem mindestens 1,5 m breiten entsprechend abgeschränkten und geeigneten Ersatzgehsteig im Parkstreifen

34. Die geänderte Führung des Gehsteiges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

35. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen.

Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß BauO zu erfolgen

36. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit maximal 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
37. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Arbeits- / Baustellenbereiche, Abtreppungen und Überbrückungen sowie Ersatzgehsteige und Fußgängerumleitungen sind in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu streuen
38. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
39. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:
 - a) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960),
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
☒ während der gesamten Baudauer
 - a) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
 - b) „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960) sowie unter Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich
40. „Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
 - a) „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m.
- a) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 0,30 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,00 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- b) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- c) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

d) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	118,00
-------------------	---	--------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	21,00
Beilagen	€	6,00
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	27,00

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 145,00.

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen, IBAN: AT66 3225 0000 0070 6036, BIC: RLNWATWWGTD, Empfänger: Land NÖ - BH Mödling, Rechnungswesen, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05736/032
GF 2026 / 8214
Gesamtbetrag: € 145,00
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 140260082144

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2026

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1,
2353 Guntramsdorf**

1. Polizeiinspektion Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, 2353 Guntramsdorf
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der
vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und
Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach
Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen
Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige
Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen
Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei
festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber
sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen
Anzeige zu erstatten.
2. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
4. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
5. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr.Neudorf

Für den Bezirkshauptmann

W i l d e i s



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05736/032
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhmd
Telefon: 02742/9005-349 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Andrea Gressl

02742/9005-
Durchwahl
34315

Datum
04. März 2026

Betrifft

Guntramsdorf, L2098, Mödlingerstraße 15 zwischen den Firmenzufahrten der Firma Axalta, Ing. Walter STREIT Bauges.m.b.H, Abbruch und Neuherstellung der Einfriedung, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L2098 im Bereich von Mödlingerstraße 15 zwischen den Firmenzufahrten der Firma Axalta im Gemeindegebiet von Guntramsdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab 9.3.2026 bis zum 24.4.2026:

- a) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960),
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
☒ während der gesamten Baudauer
- b) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10b StVO 1960) jeweils
25 m nach der Arbeitsstelle
- c) „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960) sowie unter Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Wildes



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur